

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BillBG)
— Drucksache 9/800 —

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BillBG)
— Drucksache 9/847 —

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der
Schwarzarbeit**
— Drucksache 9/192 —

zu dem von den Abgeordneten Hauser (Krefeld), Dr. George, Landré,
Lampersbach, Stücklen, Müller (Remscheid), Franke, Zink, Dr. Blüm, Neuhaus,
Pohlmann, Dr. Dollinger, Ruf, Jung (Lörrach), Hinsken, Louven, Dr. Bötsch,
Milz, Kolb, Dr. Pinger, Müller (Wadern), Sick, Krey, Daweke, Schröder
(Lüneburg), Feinendegen, Dr. von Geldern, Schulze (Berlin), Dr. Laufs, Frau
Hoffmann (Soltau), Frau Geiger, Dr. Götz, Frau Will-Feld, Volmer, Burger,
Dr. Warnke, Engelsberger, Seehofer, Spilker und Genossen und der Fraktion
der CDU/CSU eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der
Schwarzarbeit**
— Drucksache 9/199 —

**in Verbindung mit der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 8/4479 —**

**Vierter Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung
des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes — AÜG**

A. Problem

Zurückdrängen der illegalen Beschäftigung in ihren sozial und wirtschaftlich schädlichen Erscheinungsformen (illegale Arbeitnehmerüberlassung, illegale Ausländerbeschäftigung und Schwarzarbeit).

B. Lösung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den von den Fraktionen der SPD und FDP — Drucksache 9/800 — sowie von der Bundesregierung — Drucksache 9/847 — eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BillBG) mit den Stimmen der SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU angenommen und folgende Lösungen beschlossen:

Neben dem Abbau von Hemmnissen für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit der an der Bekämpfung illegaler Beschäftigung beteiligten Behörden werden zusätzliche Regelungen für folgende Bereiche getroffen:

1. Arbeitnehmerüberlassung

- a) Gebührenpflicht für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung und Verlängerung der Verleiherlaubnis;
- b) Einführung eines Bußgeldes für Entleiher bei Arbeitnehmerüberlassung ohne Erlaubnis;
- c) Überwachungsmöglichkeiten der Bundesanstalt für Arbeit im Entleiherbetrieb;
- d) Bußgeldandrohung gegen den Verleiher bei Verstoß gegen die dreimonatige Überlassungsfrist;
- e) Erhöhung des Bußgeldrahmens für illegale Verleiher und Entleiher;
- f) Beteiligungsrechte des Betriebs- oder Personalrates des Entleiherbetriebes.

2. Ausländerbeschäftigung

- a) Einführung eines Straftatbestandes für bestimmte Formen des Vorschubleistens zu illegaler Einreise und illegalem Aufenthalt im Bundesgebiet;
- b) Ermächtigung des Bundesministers des Innern zum Erlaß eines Verbots für einen Beförderungsunternehmer, Ausländer ohne die erforderlichen Sichtvermerke auf

dem Luft- oder Seewege in das Bundesgebiet zu befördern;

- c) Erhöhung des Bußgeldrahmens bei illegaler Ausländerbeschäftigung.

3. Schwarzarbeit

- a) Ersetzen des subjektiven Tatbestandsmerkmals „aus Gewinnsucht“ durch das objektive Merkmal „wirtschaftliche Vorteile“;
- b) Erhöhung des Bußgeldrahmens.

Mehrheitsbeschluß

C. Alternativen

des Bundesrates und der Fraktion der CDU/CSU

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

— Drucksache 9/192 —

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hauser (Krefeld), Dr. George, Landré, Lamersbach, Stücklen, Müller (Remscheid), Franke, Zink, Dr. Blüm, Neuhaus, Pohlmann, Dr. Dollinger, Ruf, Jung (Lörrach), Hinsken, Louven, Dr. Bötsch, Milz, Kolb, Dr. Pinger, Müller (Wadern), Sick, Krey, Daweke, Schröder (Lüneburg), Feinendegen, Dr. von Geldern, Schulze (Berlin), Dr. Laufs, Frau Hoffmann (Soltau), Frau Geiger, Dr. Götz, Frau Will-Feld, Volmer, Burger, Dr. Warnke, Engelsberger, Seehofer, Spilker und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

— Drucksache 9/199 —

Nach diesen Gesetzentwürfen sollen künftig das Erfordernis „Gewinnsucht“ im Tatbestand der Schwarzarbeit entfallen und die Nachbarschaftshilfe sowie die Gefälligkeit genauer umschrieben werden.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen verursachen keine zusätzlichen Kosten. Nach den Gesetzentwürfen der Bundesregierung sowie der Fraktionen der SPD und FDP sollen im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit lediglich Umsetzungen des Personals erfolgen. Eine Personalvermehrung in den beteiligten Behörden ist nicht beabsichtigt.

Für den Fall einer Umwandlung illegaler in legale Beschäftigungsverhältnisse werden, neben Steuermehreinnahmen, im Bereich der Sozialversicherung folgende Mehreinnahmen/Minderausgaben errechnet:

1. Arbeitsförderung
Zusätzliche Beitragszahlungen
sowie Minderausgaben
bei Leistungsempfängern 80 Millionen DM,
2. Krankenversicherung
zusätzliche Beitragszahlung
bei Abzug zusätzlicher Leistungen
durch Inanspruchnahme
der Krankenversicherung 180 Millionen DM,
3. Rentenversicherung
zusätzliche Beitragszahlung 300 Millionen DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von den Fraktionen der SPD und FDP — Drucksache 9/800 — und von der Bundesregierung — Drucksache 9/847 — eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BillBG) in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die vom Bundesrat — Drucksache 9/192 — und von der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 9/199 — eingebrachten Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit abzulehnen;
3. den Vierten Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes — AÜG — Drucksache 8/4479 — zur Kenntnis zu nehmen,
4. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag ersucht die Bundesregierung, über die Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes — AÜG — nicht zum 30. Juni 1982, sondern zum 30. Juni 1984 zu berichten und hierbei die bei der Anwendung des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung gewonnenen Erfahrungen einzubeziehen sowie ihm nach 1984 alle vier Jahre über die bei der Anwendung des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung und des Gesetzes zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung gewonnenen Erfahrungen zu berichten.

Bonn, den 28. Oktober 1981

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)
Vorsitzender

Kolb
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BillBG)
— Drucksachen 9/800, 9/847 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung
der illegalen Beschäftigung (BillBG)**

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung
der illegalen Beschäftigung (BillBG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1393), zuletzt geändert durch Artikel 88 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird in Artikel 1 wie folgt geändert:

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1393), zuletzt geändert durch Artikel 88 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird in Artikel 1 wie folgt geändert:

01. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

**„§ 2a
Kosten**

(1) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis werden vom Antragsteller Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Die Gebühr darf im Einzelfall 3000 Deutsche Mark nicht überschreiten.“

1. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

1. unverändert

„§ 14

**Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte
des Betriebs- und Personalrates**

(1) Leiharbeiter bleiben auch während der Zeit ihrer Arbeitsleistung bei einem Entleiher Angehörige des entsendenden Betriebs des Verleihers.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Leiharbeiter sind bei der Wahl der betriebsverfassungsrechtlichen Arbeitnehmervertretungen im Entleiherbetrieb weder wahlberechtigt noch wählbar. Sie sind berechtigt, die Sprechstunden dieser Arbeitnehmervertretungen aufzusuchen und an den Betriebs- und Jugendversammlungen im Entleiherbetrieb teilzunehmen. Die §§ 81, 82 Abs. 1 und §§ 84 bis 86 des Betriebsverfassungsgesetzes gelten im Entleiherbetrieb auch in bezug auf die dort tätigen Leiharbeiter.

(3) Vor der Übernahme eines Leiharbeiters zur Arbeitsleistung ist der Betriebsrat des Entleiherbetriebs nach § 99 des Betriebsverfassungsgesetzes zu beteiligen. Dabei hat der Entleiher dem Betriebsrat auch die schriftliche Erklärung des Verleihers nach § 12 Abs. 1 Satz 2 vorzulegen. Er ist ferner verpflichtet, Mitteilungen des Verleihers nach § 12 Abs. 2 unverzüglich dem Betriebsrat bekanntzugeben.

(4) Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 gelten für die Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes sinngemäß.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. einen ihm von einem Verleiher ohne Erlaubnis überlassenen Leiharbeiter tätig werden läßt,“.

bb) Am Ende wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. *als Leiharbeiter bei einem Dritten tätig ist, ohne daß der Verleiher eine Erlaubnis nach § 1 besitzt.*“

b) In Absatz 2 werden

aa) nach „Nr. 1“ die Worte „und Nr. 1 a“ eingefügt,

bb) der für Geldbußen angegebene Betrag von „dreißigtausend“ durch „fünfzigtausend“,

cc) der für Geldbußen angegebene Betrag von „fünfzigtausend“ durch „hunderttausend“ und

dd) die Nummer „8“ durch die Nummer „9“ ersetzt.

3. Nach § 17 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 17 a

(1) Zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 16 arbeitet die Bundesanstalt für Arbeit insbesondere mit folgenden Behörden *und öffentlichen Stellen* zusammen:

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Am Ende wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. **nach einer Beanstandung erneut einen Leiharbeiter länger als drei aufeinanderfolgende Monate bei einem Dritten tätig werden läßt.**“

b) In Absatz 2 werden

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) unverändert

dd) **nach „Nr. 3“ die Worte „und Nr. 9“ eingefügt.**

3. Nach § 17 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 17 a

(1) Zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 16 arbeitet die Bundesanstalt für Arbeit insbesondere mit folgenden Behörden zusammen:

Entwurf

1. den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge,
2. den in § 20 des Ausländergesetzes genannten *Stellen*,
3. den Finanzbehörden,
4. den nach Landesrecht für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden.

(2) Ergeben sich für die Bundesanstalt für Arbeit bei der Durchführung dieses Gesetzes im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
2. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von nicht-deutschen Arbeitnehmern ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,
3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Verstöße gegen die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Arbeitsförderungsgesetzes über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den in Nummern 1 bis 3 genannten Verstößen sowie mit Arbeitnehmerüberlassung entgegen § 1 stehen,
5. Verstöße gegen die Steuergesetze,

unterrichtet sie die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden.

§ 17 b

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 gilt § 233 a des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

In die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 49 des Gesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), wird nach § 317 a folgende Vorschrift eingefügt:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. unverändert
2. den in § 20 des Ausländergesetzes genannten **Behörden**,
3. unverändert
4. den nach Landesrecht für die Verfolgung **und Ahndung** von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
5. **den Trägern der Unfallversicherung**,
6. **den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden.**

(2) Ergeben sich für die Bundesanstalt für Arbeit bei der Durchführung dieses Gesetzes im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. **Verstöße gegen das Ausländergesetz**,

unterrichtet sie die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden **sowie die Behörden nach § 20 des Ausländergesetzes.**

§ 17 b

unverändert

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 49 des Gesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), wird **wie folgt geändert:**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

„§ 317 b

Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten arbeiten die Krankenkassen insbesondere mit der Bundesanstalt für Arbeit, den in § 20 des Ausländergesetzes genannten *Stellen*, den Finanzbehörden und den nach Landesrecht für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden zusammen, wenn sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
2. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von nicht-deutschen Arbeitnehmern ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,
3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
5. Verstöße gegen die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, soweit sie mit Verstößen *gegen* die Nummern 1 bis 4 in Zusammenhang stehen *sowie*
6. Verstöße gegen die Steuergesetze,

ergeben. Sie unterrichten die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden. Die Unterrichtung kann auch Angaben über die Tatsachen, die für die Einziehung der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung erheblich sind, enthalten.“

„§ 317 b

Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten arbeiten die Krankenkassen insbesondere mit der Bundesanstalt für Arbeit, den in § 20 des Ausländergesetzes genannten **Behörden**, den Finanzbehörden, den nach Landesrecht für die Verfolgung **und Ahndung** von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden, **den Trägern der Unfallversicherung und den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden** zusammen, wenn sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. Verstöße gegen die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den in Nummern 1 bis 4 genannten Verstößen stehen,
6. **Verstöße gegen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, soweit sie im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zur Unfallversicherung stehen,**
7. Verstöße gegen die Steuergesetze,

8. **Verstöße gegen das Ausländergesetz**

ergeben. Sie unterrichten die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden **sowie die Behörden nach § 20 des Ausländergesetzes**. Die Unterrichtung kann auch Angaben über die Tatsachen, die für die Einziehung der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung erheblich sind, enthalten.“

3. § 520 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die §§ 317 a, 317 b und 318 a gelten.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. Nach § 1543 d wird folgende Vorschrift eingefügt:

„ 1543 e

(1) Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten arbeiten die Träger der Unfallversicherung insbesondere mit der Bundesanstalt für Arbeit, den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge, den in § 20 des Ausländergesetzes genannten Behörden, den Finanzbehörden, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden und den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zusammen, wenn sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
2. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von nicht-deutschen Arbeitnehmern ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,
3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
5. Verstöße gegen die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Arbeitsförderungsgesetzes über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den in Nummern 1 bis 4 genannten Verstößen stehen,
6. Verstöße gegen die Steuergesetze,
7. Verstöße gegen das Ausländergesetz ergeben. Sie unterrichten die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden sowie die Behörden nach § 20 des Ausländergesetzes. Die Unterrichtung kann auch Angaben über die Tatsachen, die für die Einziehung der Beiträge zur Unfallversicherung erheblich sind, enthalten.“

Artikel 2 a

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

§ 39 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 825-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel II § 11 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218) geändert wurde, erhält folgende Fassung:

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

„Leistungspflichtig ist der Träger der Krankenversicherung des Versicherten, für den im letzten Monat vor Eintritt des Leistungsfalles der höhere Beitrag zu entrichten war.“

Artikel 3

Artikel 3

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 802), wird wie folgt geändert:

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 802), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

1. unverändert

„8. illegale Beschäftigung bekämpft und damit die Ordnung auf dem Arbeitsmarkt aufrechterhalten wird.“

- 1a. § 186 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach den §§ 78 und 80“ gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt für die Zeit ab dem 1. Januar 1984 durch Rechtsverordnung den Vomhundertsatz für die Berechnung der Umlage sowie das Nähere über ihre Zahlung und ihre Einziehung. Der Vomhundertsatz ist so festzusetzen, daß das Aufkommen aus der Umlage unter Berücksichtigung von Fehlbeiträgen und Überschüssen aus der Zeit seit dem 1. Januar 1980 ausreicht, um den voraussichtlichen Bedarf der Bundesanstalt für die Aufwendungen nach Absatz 1 zu decken. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt ferner die Höhe der Pauschale nach Absatz 2 Satz 3.“

2. § 229 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

2. unverändert

„(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

3. Nach § 233 werden folgende Vorschriften eingefügt:

3. Nach § 233 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 233 a

„§ 233 a

Die Bundesanstalt stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, daß die Verfolgung und Ahndung der Beschäftigung oder Tätigkeit nicht-deutscher Arbeitnehmer ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 sowie von Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt nach § 60 Abs. 1

unverändert

Entwurf

Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ortsnah erfolgt. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen in bestimmten Wirtschaftszweigen oder Regionen, die umfangreiche Ermittlungen mit anderen Behörden oder öffentlichen Stellen erfordern, erfolgt die Verfolgung und Ahndung schwerpunktmäßig und überbezirklich.

§ 233 b

(1) Bei der Verfolgung und Ahndung der Beschäftigung oder Tätigkeit von nichtdeutschen Arbeitnehmern ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 sowie der Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, arbeitet die Bundesanstalt insbesondere mit folgenden Behörden *und öffentlichen Stellen* zusammen:

1. den nach Landesrecht für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
2. den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen,
3. den in § 20 des Ausländergesetzes genannten *Stellen*,
4. den Finanzbehörden.

(2) Ergeben sich für die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für Verstöße

1. gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
2. gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
3. gegen die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und dieses Gesetzes über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den in Nummern 1 bis 2 und Absatz 1 genannten Verstößen stehen,
4. gegen die Steuergesetze,

unterrichtet sie die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden. Die Unterrichtung kann Angaben darüber enthalten, ob die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 vorliegt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bezogen werden und ob die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt ist sowie die Tatsachen, die für die Einziehung der Beiträge zur Bundesanstalt erheblich sind.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 233 b

(1) Bei der Verfolgung und Ahndung der Beschäftigung oder Tätigkeit von nichtdeutschen Arbeitnehmern ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 sowie der Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, arbeitet die Bundesanstalt insbesondere mit folgenden Behörden zusammen:

1. den nach Landesrecht für die Verfolgung **und Ahndung** von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
2. unverändert
3. den in § 20 des Ausländergesetzes genannten **Behörden**,
4. den Finanzbehörden,
5. **den Trägern der Unfallversicherung,**
6. **den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden.**

(2) Ergeben sich für die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für Verstöße

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. **gegen das Ausländergesetz,**

unterrichtet sie die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden **sowie die Behörden nach § 20 des Ausländergesetzes**. Die Unterrichtung kann Angaben darüber enthalten, ob die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 vorliegt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bezogen werden und ob die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt ist sowie die Tatsachen, die für die Einziehung der Beiträge zur Bundesanstalt erheblich sind.

Entwurf

(3) Die Bundesanstalt regt, soweit zweckmäßig, die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und öffentlichen Stellen nach Absatz 1 an und koordiniert einvernehmlich gemeinsame Ermittlungen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1252) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden
 - a) in Absatz 1 die einleitenden Worte und die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„Ordnungswidrig handelt, wer wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfang durch die Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen erzielt, obwohl er

 1. der Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht nachgekommen ist,“
 - b) in Absatz 2 der für Geldbußen angegebene Betrag von „dreißigtausend“ durch „fünzigtausend“ ersetzt und
 - c) in Absatz 3 die Worte „vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617, 1858), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1973 vom 21. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1970)“ durch die Worte „vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ordnungswidrig handelt, wer wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfang dadurch erzielt, daß er eine oder mehrere Personen mit der Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen beauftragt, die diese Leistungen unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften erbringen.“
 - b) In Absatz 2 wird der für Geldbußen angegebene Betrag von „dreißigtausend“ durch „fünzigtausend“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) unverändert

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1252) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

4. In § 237 werden die Worte „§ 134 Abs. 3,“ gestrichen, nach den Worten „§ 79 Abs. 3,“ die Worte „§ 80 Abs. 2 und § 103 Abs. 6,“ eingefügt und die Worte „§ 95 Abs. 3“ durch die Worte „§§ 39, 58 Abs. 2 oder § 95 Abs. 3 und nach Artikel 1 § 2 Nr. 1 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes vom ... Dezember 1981 (BGBl. I S...)“ ersetzt.

Entwurf

3. Nach § 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 2 a

(1) Die nach Landesrecht für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden arbeiten insbesondere mit folgenden Behörden *und öffentlichen Stellen* zusammen:

1. der Bundesanstalt für Arbeit,
2. den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge,
3. den in § 20 des Ausländergesetzes genannten *Stellen*,
4. den Finanzbehörden.

(2) Ergeben sich für die nach Landesrecht für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden bei der Durchführung dieses Gesetzes im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
2. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von nicht-deutschen Arbeitnehmern ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,
3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Verstöße gegen die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Arbeitsförderungsgesetzes über die Pflicht zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 3 genannten sowie mit Verstößen gegen dieses Gesetz stehen,
5. Verstöße gegen die Steuergesetze,

unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden.“

Artikel 5

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch das Gesetz vom

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. Nach § 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 2 a

(1) Die nach Landesrecht für die Verfolgung **und Ahndung** von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden arbeiten insbesondere mit folgenden Behörden zusammen:

1. unverändert
2. unverändert
3. den in § 20 des Ausländergesetzes genannten **Behörden**,
4. den Finanzbehörden,
5. **den Trägern der Unfallversicherung,**
6. **den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden.**

(2) Ergeben sich für die nach Landesrecht für die Verfolgung **und Ahndung** von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden bei der Durchführung dieses Gesetzes im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. **Verstöße gegen das Ausländergesetz,**

unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden **sowie die Behörden nach § 20 des Ausländergesetzes.**“

Artikel 5

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch das Gesetz vom

Entwurf

25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1108), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 47 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 47a

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu *zwei* Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Ausländer verleitet oder dabei unterstützt,

1. *unbefugt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einzureisen oder sich hier aufzuhalten* oder
2. im Asylverfahren nach § 28 unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen, um seine Anerkennung als Asylberechtigter zu ermöglichen,

und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1108), wird wie folgt geändert:

01. In § 18 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr einem Beförderungsunternehmer untersagen, Ausländer auf dem Luft- oder Seeweg in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu befördern, wenn diese nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, die sie aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit vor der Einreise benötigen (§ 5 Abs. 2), sofern sie hiervon nicht befreit sind. Die Anfechtungsklage gegen eine Anordnung nach Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.“

02. § 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Zurückweisung, die Überstellung und die Überprüfung der Beachtung des § 18 Abs. 5 an der Grenze obliegen den mit der Paßnachschau beauftragten Behörden.“

1. Nach § 47 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 47 a

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu **drei** Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. **einen Ausländer zu einer der in § 47 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichneten Handlungen verleitet oder ihn dabei unterstützt** oder
2. **einen Ausländer verleitet oder dabei unterstützt**, im Asylverfahren nach § 29 unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen, um seine Anerkennung als Asylberechtigter zu ermöglichen,

und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt.

(2) unverändert

1a. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 18 Abs. 5 zuwiderhandelt.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 3a mit einer Geldbuße bis zu 20000 Deutsche Mark, geahndet werden.“

Entwurf

2. Nach § 48 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 48a

(1) Bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen dieses Gesetz arbeiten die *Stellen* nach § 20 insbesondere mit

1. der Bundesanstalt für Arbeit,
2. den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge,
3. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden *sowie*
4. den Finanzbehörden

zusammen.

(2) Ergeben sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit nichtdeutscher Arbeitnehmer ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,
2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
4. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
5. Verstöße gegen die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Arbeitsförderungsgesetzes über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den unter den Nummern 1 bis 4 genannten Bestimmungen stehen,
6. Verstöße gegen die Steuergesetze,

unterrichten die *Stellen* nach § 20 die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße nach den Nummern 1 bis 6 zuständigen Behörden.“

Artikel 6

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 71 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) erhält folgende Fassung:

„3. zur Sicherung des Steueraufkommens nach §§ 93, 97, 105, 111 Abs. 1 und 5 und § 116 der Abgabenordnung.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. Nach § 48 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 48a

(1) Bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen dieses Gesetz arbeiten die **Behörden** nach § 20 insbesondere mit

1. unverändert
2. unverändert
3. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
4. den Finanzbehörden,
5. **den Trägern der Unfallversicherung sowie**
6. **den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden**

zusammen.

(2) Ergeben sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. unverändert
2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch,
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

unterrichten die **Behörden** nach § 20 die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße nach den Nummern 1 bis 6 zuständigen Behörden.“

Artikel 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 6 a

Änderung der Gewerbeordnung

In § 139 b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Ergeben sich im Einzelfall für die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden konkrete Anhaltspunkte für

1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit nichtdeutscher Arbeitnehmer ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,
2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
4. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
5. Verstöße gegen die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Arbeitsförderungsgesetzes über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den unter Nummern 1 bis 4 genannten Verstößen stehen,
6. Verstöße gegen das Ausländergesetz,
7. Verstöße gegen die Steuergesetze,

unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße nach den Nummern 1 bis 7 zuständigen Behörden sowie die Behörden nach § 20 des Ausländergesetzes.

(8) In den Fällen des Absatzes 7 arbeiten die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden insbesondere mit folgenden Behörden zusammen:

1. der Bundesanstalt für Arbeit,
2. den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge,
3. den Trägern der Unfallversicherung,
4. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. den in § 20 des Ausländergesetzes genannten Behörden,
6. den Finanzbehörden.“

Artikel 6 b

Änderung der Abgabenordnung

In die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681), wird nach § 31 folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

Mitteilungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung

(1) Die Offenbarung der nach § 30 geschützten Verhältnisse des Betroffenen ist zulässig, soweit sie der Bekämpfung der Schwarzarbeit dient und der Betroffene schuldhaft seine steuerlichen Pflichten verletzt hat. Gleiches gilt, wenn ein Arbeitnehmer ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beschäftigt oder tätig wird.

(2) Die Finanzbehörden sind berechtigt, der Bundesanstalt für Arbeit Tatsachen mitzuteilen, die zu der Versagung, der Rücknahme oder dem Widerruf einer Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz führen können. Sie dürfen der Bundesanstalt Anhaltspunkte für eine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung mitteilen.“

Artikel 6 c

Änderung der Sprachförderungsverordnung

Die Sprachförderungsverordnung vom 27. Juli 1976 (BGBl. I S. 1949), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1980 (BGBl. I S. 87), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 erhält der mit den Worten „wenn sie“ beginnende und den Worten „Verordnung aufzunehmen“ endende Satzteil folgende Fassung:
„wenn sie
 - a) an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht teilnehmen,
 - b) im Herkunftsland eine Erwerbstätigkeit von mindestens zehn Wochen Dauer in den letzten zwölf Monaten vor der Ausreise ausgeübt haben,
 - c) beabsichtigen, nach Abschluß des Deutsch-Sprachlehrgangs eine nicht der Berufsausbildung dienende Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieser Verordnung aufzunehmen,

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- d) die für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht besitzen.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Leistungen

(1) Die Teilnehmer erhalten für längstens acht Monate Unterhaltsgeld in Höhe von 68 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Bezieher von Arbeitslosengeld am 1. September des vorangegangenen Kalenderjahres; § 44 Abs. 4 bis 7, §§ 155 bis 161 und § 165 des Arbeitsförderungsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Die durch die Teilnahme entstehenden notwendigen Kosten werden nach § 45 des Arbeitsförderungsgesetzes erstattet. §§ 33 und 34 des Arbeitsförderungsgesetzes sowie auf Grund von § 39 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erlassene Anordnungen oder anstelle von Anordnungen erlassene Rechtsverordnungen gelten entsprechend.

(3) § 2 ist bis zum 31. März 1982 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Antragsteller vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden.“

Artikel 7

Schlußvorschriften

§ 1

Neubekanntmachung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der vom Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Artikel 7

unverändert

Bericht des Abgeordneten Kolb

I. Zum Beratungsverfahren

Der von den Fraktionen der SPD und FDP vorgelegte

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BillBG)
— Drucksache 9/800 —

ist in der 51. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. September 1981 in Verbindung mit dem Haushaltsgesetz 1982 eingebracht worden. Nach der ersten Beratung in der 52. und 53. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. und 18. September 1981 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, an den Rechtsausschuß, an den Finanzausschuß und an den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen. Der in Gesetzestext und Begründung gleichlautende Entwurf der Bundesregierung — Drucksache 9/847 — ist mit der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu in der 55. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Oktober 1981 eingebracht und ebenfalls an die genannten Ausschüsse sowie ferner, gemeinsam mit dem vorgenannten Entwurf der Fraktionen der SPD und FDP — Drucksache 9/800 —, an den Innenausschuß mitberatend überwiesen worden.

Der vom Bundesrat vorgelegte

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
— Drucksache 9/192 —

und der von der Fraktion der CDU/CSU vorgelegte

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
— Drucksache 9/199 —

sind in der 37. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Mai 1981 eingebracht und nach der ersten Beratung in dieser Sitzung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, an den Rechtsausschuß, an den Finanzausschuß, an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Ausschuß für Ernährung Landwirtschaft und Forsten mitberatend überwiesen worden.

Der Vierte Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes — AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsbericht) — Drucksache 8/4479 — ist am 11. Dezember 1980 gemäß § 80 Abs. 3 GO dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Rechtsausschuß hat die vorgenannten Gesetzentwürfe in seiner Sitzung am 7. Oktober 1981 beraten und Änderungsempfehlungen zu Artikel 1 Nr. 2

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 16 Abs. 1 Nr. 9 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) sowie zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 47a Ausländergesetz) des Gesetzentwurfs — Drucksachen 9/800 und 9/847 — ausgesprochen, denen der federführende Ausschuß gefolgt ist.

Der Finanzausschuß hat die Gesetzentwürfe in seiner Sitzung am 28. Oktober 1981 beraten und einstimmig die Annahme des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BillBG) mit der Maßgabe empfohlen, daß ein § 31 a der Abgabenordnung eingefügt wird. Die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Fassung dieses § 31 a der Abgabenordnung entspricht einem diesbezüglichen Beschluß des federführenden Ausschusses.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat sich in seiner Sitzung am 21. Oktober 1981 mit den Gesetzentwürfen sowie mit dem Arbeitnehmerüberlassungsbericht befaßt. Er hat mit Mehrheit die Annahme der Vorlagen in Drucksachen 9/800 und 9/847 sowie die Ablehnung der Vorlagen in Drucksachen 9/192 und 9/199 und im übrigen einstimmig Kenntnisnahme des Berichts der Bundesregierung in Drucksache 8/4479 empfohlen. Des weiteren hat der Ausschuß für Wirtschaft einstimmig darum gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, „daß bei der Neuregelung der Schwarzarbeit der gleiche Tatbestand nicht zu unterschiedlicher Ahndung bei verschiedenen Beteiligten — Arbeiter, Unternehmer oder Auftraggeber bei der Schwarzarbeit — führt“.

Insofern wird auf Abschnitt III dieses Berichts verwiesen.

Der Innenausschuß hat den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BillBG) in seiner Sitzung am 28. Oktober 1981 beraten und dazu Empfehlungen ausgesprochen, denen der federführende Ausschuß gefolgt ist.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich in seinen Sitzungen am 30. September und 7. Oktober 1981 gutachtlich mit Artikel 4 des Gesetzentwurfs — Drucksachen 9/800 und 9/847 — befaßt und im Hinblick auf die von diesem Gesetzentwurf nicht berührte Regelung der Nachbarschafts- und Selbsthilfe im Sinne von § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit eine Empfehlung für die Abfassung dieses Berichts gegeben, der inhaltlich entsprochen wurde.

Der Haushaltsausschuß hat die Gesetzesvorlagen in Drucksachen 9/800, 9/847 in seiner Sitzung am 7. Oktober 1981 beraten und ihnen mehrheitlich mit der Maßgabe zugestimmt, daß etwaige Änderungen von seiten des federführenden Ausschusses insgesamt kostenneutral sind.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die vorgenannten Gesetzentwürfe zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und zur

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Zeit vom 28. September 1981 bis 28. Oktober 1981 in mehreren Sitzungen beraten. In öffentlichen Informationssitzungen am 28. September 1981 und 2. Oktober 1981 hörte der Ausschuß zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung einschließlich der darin enthaltenen Regelungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit Sachverständige der Sozialpartner und der Sozialversicherungsträger. Hinsichtlich der teilweise in die Ausschußberatungen einbezogenen Aussagen der Sachverständigen wird auf die Protokolle Nr. 21 und Nr. 25 des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung über die Sachverständigenanhörung sowie auf die schriftlichen Stellungnahmen verwiesen, die als Ausschußdrucksachen verteilt wurden.

Die Gesetzentwürfe des Bundesrates und der Fraktion der CDU/CSU zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sind vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt worden. Daraufhin hat der Ausschuß den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BillBG) zur Grundlage seiner abschließenden Beratung und Beschlußfassung gemacht. Die Fraktionen der SPD und FDP haben im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zu der Schlußberatung der Gesetzentwürfe mehrere Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt, die mit unterschiedlichen Mehrheiten angenommen wurden. Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung einschließlich der Änderungen ist vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU angenommen worden.

II. Zielsetzung und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung richtet sich gegen die sozial- und wirtschaftspolitisch schädlichen Auswirkungen der illegalen Beschäftigung in ihren verschiedenen Erscheinungsformen und enthält ein Maßnahmenbündel zu ihrer wirksamen Bekämpfung. Die vorgesehenen Maßnahmen knüpfen unter anderem an die Ergebnisse des Vierten Berichts der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes — Drucksache 8/4479 — an.

Die Auswirkungen der illegalen Beschäftigung

- Durch zunehmende illegale Beschäftigung werden bestehende „legale“ Arbeitsplätze gefährdet und die Schaffung neuer „legaler“ Arbeitsplätze behindert.
- Illegale Beschäftigung gefährdet die soziale Sicherung der Arbeitnehmer, weil die Vorschriften über Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung umgangen werden.
- Illegale Beschäftigung führt zu Ausfällen von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern in beachtlichem Ausmaß.

- Illegale Beschäftigungspraktiken gehen oft einher mit vergleichsweise schlechten Lohn- und Arbeitsbedingungen.
- Unternehmen, die sich an die Gesetze halten, haben erhebliche Wettbewerbsnachteile gegenüber illegal arbeitenden Konkurrenten.

Die vorgesehenen Maßnahmen

Durch den Gesetzentwurf soll erreicht werden, daß illegale Beschäftigungsverhältnisse in legale Beschäftigungsformen umgewandelt und damit die soziale Sicherung der betroffenen Arbeitnehmer gewährleistet sowie die Beschäftigungsaussichten für Arbeitsuchende insgesamt verbessert werden. Dabei soll im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der illegalen Beschäftigung die Zusammenarbeit der Behörden verstärkt werden, die Auskunfts- und Unterrichtungspflichten zwischen den Behörden sollen erweitert und die Überwachungsmöglichkeiten und die Organisation der Bundesanstalt für Arbeit verbessert werden.

Im einzelnen ist neben Vorschriften zur Zusammenarbeit der Behörden zwecks Bekämpfung der illegalen Beschäftigung in mehreren Bereichen vorgesehen:

1. Arbeitnehmerüberlassung

- Gebührenpflicht für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung und Verlängerung der Verleiherlaubnis.
- Einführung eines Bußgeldes gegen den Entleiher, der einen ihm von einem Verleiher ohne Erlaubnis überlassenen Leiharbeiter tätig werden läßt.
- Bußgeldandrohung gegen einen Verleiher, der einen Leiharbeiter einem Entleiher länger als drei aufeinanderfolgende Monate überläßt.
- Überwachungsmöglichkeiten der Bundesanstalt für Arbeit im Entleiherbetrieb infolge der neuen Bußgeldtatbestände.
- Erhöhung des Bußgeldrahmens für Verleiher ohne Erlaubnis auf 50 000 DM und für Entleiher ausländischer Leiharbeiter ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis auf 100 000 DM.
- Beteiligungsrechte des Betriebs- oder Personalrates des Entleiherbetriebes.

2. Ausländerbeschäftigung

- Einführung einer Strafvorschrift gegen das illegale Einschleusen von Ausländern durch sogenannte Schlepper.
- Ermächtigung des Bundesministers des Innern zum Erlass eines Verbots für einen Beförderungsunternehmer, Ausländer ohne die erforderlichen Sichtvermerke auf dem Luft- oder Seewege in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes zu befördern.
- Verdoppelung des Bußgeldrahmens bei illegaler Ausländerbeschäftigung auf 100 000 DM.

3. Schwarzarbeit

- Neudefinition der Schwarzarbeit. Der Schwarzarbeiter muß nicht mehr (subjektiv) „aus Gewinnsucht“ gehandelt haben — was schwer nachzuweisen ist —, sondern es genügt, wenn er durch seine Schwarzarbeit (objektiv) „wirtschaftliche Vorteile“ in erheblichem Umfang erzielt.
- Erhöhung des Bußgeldrahmens von 30 000 DM auf 50 000 DM.

Hinsichtlich der Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit unterscheiden sich die Gesetzentwürfe der Bundesregierung sowie der Fraktionen der SPD und FDP einerseits und die Gesetzentwürfe des Bundesrates sowie der Fraktion der CDU/CSU andererseits im wesentlichen in folgendem:

Nach dem geltenden Recht (§ 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) ist die Schwarzarbeit insbesondere durch die Tatbestandsmerkmale „aus Gewinnsucht“ und „Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen für andere in erheblichem Umfang“ gekennzeichnet. Dabei gelten solche Dienst- oder Werkleistungen nicht als Schwarzarbeit, die auf Gefälligkeit oder Nachbarschaftshilfe beruhen (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes).

Nach dem Entwurf der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen soll künftig auf das Merkmal „aus Gewinnsucht“ verzichtet und auf die Erzielung „wirtschaftlicher Vorteile in erheblichem Umfang durch die Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen“ abgestellt werden.

Die Gesetzentwürfe des Bundesrates und der Fraktion der CDU/CSU sehen ebenfalls einen Verzicht auf das Erfordernis „Gewinnsucht“ vor. Nach diesen Gesetzentwürfen soll es künftig darauf ankommen, daß jemand „Dienst- oder Werkleistungen für andere in nicht unerheblichem Umfang erbringt“.

Ferner werden nach diesen Gesetzentwürfen die Ausschlußtatbestände der Nachbarschaftshilfe und der Gefälligkeit näher bestimmt. Keine Nachbarschaftshilfe oder Gefälligkeit und somit (bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen) Schwarzarbeit soll nach dem Gesetzentwurf des Bundesrates vorliegen, wenn die Dienst- oder Werkleistungen „gewerbsmäßig“ erbracht, nach dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU, wenn sie „gewerbs- oder gewohnheitsmäßig“ erbracht werden.

III. Die Beratungen im Ausschuß

1. Zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach Meinung der Fraktionen der SPD und FDP sollen für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung vom Antragsteller Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. Dies sei gerechtfertigt, da die Bearbeitung mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden und für den Verleiher

auch von wirtschaftlichem Wert sei. Der entsprechende Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und FDP wurde mit Mehrheit angenommen.

Weiterhin seien im Rahmen der nunmehr im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz festgelegten Beteiligungsrechte des Betriebs- oder Personalarates des Entleiherbetriebes auch die im Entleiherbetrieb geltenden Betriebsvereinbarungen auf den Leiharbeiternehmer anwendbar, soweit ihn betreffende Angelegenheiten geregelt werden oder zu regeln sind.

Die Bußgeldandrohung gegen den von einem Verleiher ohne Erlaubnis verliehenen Leiharbeiternehmer soll nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses entfallen, da diese Vorschrift in der Praxis kaum Anwendung finden dürfte.

Statt dessen beschloß der Ausschuß mehrheitlich auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP einen Verstoß des Verleihers gegen seine Pflicht, einen Leiharbeiternehmer nicht länger als drei aufeinanderfolgende Monate demselben Entleiher zu überlassen, mit einem Bußgeld zu bedrohen. Die Verhängung eines Bußgeldes müsse jedoch eine vorherige Beanstandung durch die Erlaubnisbehörde voraussetzen, um sicherzustellen, daß bei einmaligen Verstößen, die meist auf geringfügigen Überschreitungen der Frist beruhen, die Bußgeldandrohung nicht eingreift. Der Ausschuß ging weiterhin davon aus, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Bußgeldandrohung gegen den Entleiher, der einen ihm von einem Verleiher ohne Erlaubnis überlassenen Arbeitnehmer tätig werden läßt, sowohl deutsche als auch nichtdeutsche Arbeitnehmer, die keiner Arbeitserlaubnis bedürfen, umfaßt.

2. Zu den Zusammenarbeitsvorschriften

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen gegenseitigen Auskunfts- und Unterrichtungspflichten zwischen den für die Verfolgung und Ahndung illegaler Beschäftigung zuständigen Behörden sollen nach Auffassung des Ausschusses erweitert werden. Im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der verschiedenen Erscheinungsformen illegaler Beschäftigung beschloß der Ausschuß mehrheitlich, die Träger der Unfallversicherung, die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden, die Ersatzkassen sowie — insoweit einstimmig und entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates — auch die Ausländerbehörden in den Informationsaustausch einzubeziehen.

Zu den datenschutzrechtlichen Fragen in den Zusammenarbeitsvorschriften war der Ausschuß, der Stellungnahme des Innenausschusses folgend, der Auffassung, daß der Datenfluß sehr eng begrenzt bleiben muß und das für die jeweilige Stelle anwendbare Datenschutzgesetz gilt, die jeweiligen Zusammenarbeitsvorschriften also nicht als alleinige Grundlage für den Austausch von Daten herangezogen werden dürfen. Die Erweiterung der Offenbarungsbefugnisse zum Zwecke der Bekämpfung illegaler Beschäftigung sei nur insoweit zulässig, als diese Befugnisse sich auf die konkreten, in den Vorschriften über die Zusammenarbeit aufgezählten,

eng begrenzten Tatbestände einschließlich der hierin genannten Zwecke beziehen.

Zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit der Behörden sah der Ausschuß in seiner Mehrheit — ebenso wie der Finanzausschuß (einstimmig) — die Notwendigkeit, auch die Offenbarungsbefugnis der Finanzämter durch eine entsprechende Änderung der Abgabenordnung zu erweitern.

Die Änderungen im Zehnten Buch des Sozialgesetzbuches erfolgen mit der Maßgabe, daß die Sozialversicherungsträger gegenüber den Finanzbehörden Auskünfte sowohl im Rahmen der Amtshilfe nach der Abgabenordnung als auch zur Vollstreckung von Steuerbescheiden erteilen dürfen. Diese Vorschrift beruht auf Erfahrungen in der Praxis, nach denen die auskunftsuchenden Finanzbehörden, die in vielen Fällen auf die Unterstützung der Sozialleistungsträger angewiesen sind, wegen der mangelnden Rechtsklarheit auf Widerstand gestoßen sind. Die von den Sozialleistungsträgern unterschiedlich beurteilte Frage, ob ein Auskunftersuchen der Finanzbehörde ein Amtshilfeersuchen nach den Vorschriften der Abgabenordnung enthalte, bzw. ob Auskünfte nicht für Zwecke der Steuerfestsetzung, sondern auch für die sich anschließende Vollstreckung der Steuerschulden erteilt werden dürfen, wird durch diese Änderung im Zehnten Buch des Sozialgesetzbuches geklärt.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß zur Verfolgung und Ahndung illegaler Beschäftigung, insbesondere illegaler Leiharbeit, andererseits auch die Erkenntnisse der Finanzämter für die anderen Behörden von erheblicher Bedeutung sind. Eine Weitergabe von Erkenntnissen der Finanzämter soll daher bei Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung dann gerechtfertigt sein, wenn der Betroffene seine steuerlichen Pflichten tatsächlich verletzt. Bei illegaler Leiharbeit soll eine Offenbarung von Tatsachen dann zulässig sein, wenn sie zur Versagung, Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis der Arbeitnehmerüberlassung führen können bzw. wenn Anhaltspunkte für eine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung vorliegen. Nach Auffassung des Ausschusses ist eine derartige Regelung bei illegaler Leiharbeit gerechtfertigt, da eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung auch von der steuerlichen Zuverlässigkeit des Verleihers abhängig ist.

3. Zum Ausländergesetz

Einstimmig beschloß der Ausschuß entsprechend den Empfehlungen des Bundesrates sowie des Rechtsausschusses und des Innenausschusses des Deutschen Bundestages eine Änderung der Strafvorschrift gegen das Schlepperunwesen. Durch Bezugnahme auf die durch Rechtsprechung und Literatur geklärten Straftatbestände im Ausländergesetz selbst wird in der geänderten Fassung klargestellt, welche Handlungen gemeint sind, zu denen verleitet wird oder die unterstützt werden. Der Ausschuß folgte weiterhin mehrheitlich dem Votum des Innen- und des Rechtsausschusses, den Strafraumen in der Vorschrift gegen das Schlepperunwesen von zwei auf drei Jahre zu erhöhen.

Ebenso schloß sich der Ausschuß mehrheitlich dem Vorschlag des Innenausschusses zu einer Neuregelung des Ausländergesetzes an, die der Bekämpfung der illegalen Einreise auf dem Luft- und Seewege dient. Den Beförderungsunternehmen soll auf Anordnung des Bundesministers des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr untersagt werden können, Ausländer auf dem Luft- oder Seewege in die Bundesrepublik Deutschland zu befördern, wenn sie nicht im Besitz des für die Einreise erforderlichen Sichtvermerkes sind.

4. Zum Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Der Ausschuß erörterte das neu eingeführte qualifizierende Tatbestandsmerkmal „wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfang“. Die Bundesregierung erläuterte hierzu, daß es sich bei dem neu eingeführten Begriff im Gegensatz zu dem im geltenden Gesetz enthaltenen subjektiven Begriff „aus Gewinnsucht“ um ein objektives und somit besser nachweisbares Merkmal handele. Mit wirtschaftlichem Vorteil sei nicht nur ein in Entgelt bestehender Gewinn, sondern auch ein sonstiger Vorteil, wie z. B. Verbesserung der Marktposition durch Zurückdrängen von Wettbewerbern, anzusehen. Der nachträgliche Wegfall des erlangten Vorteils (durch nachträgliche Steuerzahlung oder Ersatzansprüche Dritter) stünde der Erzielung wirtschaftlicher Vorteile nicht entgegen. Zudem sei auch eine Schätzung des Gewinns erlaubt. Im übrigen seien Bezugspunkt für die Beurteilung, ob ein wirtschaftlicher Vorteil in erheblichem Umfang erzielt worden sei oder nicht, die in Schwarzarbeit geleisteten Dienst- und Werkleistungen, nicht die jeweiligen Vermögensverhältnisse der Beteiligten.

Der Ausschuß ging weiterhin davon aus, daß, wie auch in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt, die Vorschriften über Nachbarschafts- und Selbsthilfe im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit unberührt bleiben. Der Ausschuß schloß sich dem gutachtlichen Votum des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an, wonach Dienst- und Werkleistungen in der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Teichwirtschaften und der Imkerei, dort, wo solche Leistungen von verschiedenen Erzeugern pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse oder in Betriebshilfsdiensten oder Maschinenringen erbracht werden, weiterhin als Nachbarschaftshilfe anzusehen sind; solche Leistungen seien bewährtes Element des arbeitsteiligen Zusammenlebens im ländlichen Raum.

Zu dem Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion, auch die Handwerkskammern in die Zusammenarbeitsvorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einzubeziehen, verwies die Bundesregierung darauf, daß die Zusammenarbeitsvorschriften den Informationsaustausch zwischen solchen Behörden regeln, die auch Ordnungswidrigkeiten verfolgen und ahnden. Eine Einbeziehung der Handwerkskammern wäre daher bedenklich. Dies bedeute jedoch nicht, daß eine Weiterleitung von Hinweisen und Anzeigen hinsichtlich Schwarzarbeit an die nach Landesrecht für die Verfolgung und

Ahndung zuständigen Behörden sowie die von den Handwerkskammern betriebene Aufklärungsarbeit in diesem Bereich nicht begrüßt würden.

5. Zustimmungsbefähigung

Der Ausschuß war einstimmig der Auffassung, daß jedenfalls wegen der Änderungsanträge, insbesondere wegen der Erweiterung der Zusammenarbeitsvorschriften, das Gesetz nunmehr der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

6. Die für die Ablehnung des Gesetzentwurfs durch die Fraktion der CDU/CSU ausschlaggebenden Gründe

Die Fraktion der CDU/CSU bejaht die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, jede Art von illegaler Beschäftigung zu unterbinden bzw. zu ahnden, da diese der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung in erheblichem Maße schade. Dennoch waren für die Fraktion der CDU/CSU in der Endabstimmung vor allem folgende Gründe für die Ablehnung des Gesetzentwurfs insgesamt ausschlaggebend:

- a) Die Einbeziehung von Vorschriften zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung ist nach dieser Auffassung nicht systemkonform; illegale Beschäftigung (d. h. Arbeit in sozialer Abhängigkeit) und Schwarzarbeit (d. h. Arbeit in selbständiger Position) seien — faktisch und rechtlich — sehr unterschiedliche Erscheinungsformen unerwünschter Tätigkeit, die daher auch gesetzlich unterschiedlich zu regeln seien.
- b) Die Regelungen des Artikels 4 (Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung seien in sich unausgewogen, insbesondere was die unterschiedliche rechtliche Qualifikation und Sanktion einerseits hinsichtlich derer anbelange, die Schwarzarbeit ausführen, sowie andererseits hinsichtlich derjenigen, die andere mit der Ausführung von Schwarzarbeit beauftragen.
- c) Die Vorschriften über das Zusammenwirken der beteiligten Behörden entwerfen nach dieser Auffassung den Schutz des Sozialgeheimnisses.

Davon abgesehen sollte nach der Meinung der Fraktion der CDU/CSU das Vorgehen gegen die illegale Beschäftigung mit Hilfe von Verbotsvorschriften nicht weiter ausgedehnt, sondern derzeit lediglich das Instrumentarium des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit entsprechend den Gesetzentwürfen der Fraktion der CDU/CSU und des Bundesrates weiterentwickelt und verbessert werden. Darüber hinaus müssen nach dieser Auffassung die ordnungspolitischen Ursachen der Schwarzarbeit beseitigt werden, die sich in übermäßigen Lohnnebenkosten, Steuer- und Sozialabgaben niederschlagen.

IV. Zu den einzelnen Vorschriften

Soweit der Ausschuß die Vorschriften des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung unverändert übernommen hat, wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksachen 9/800, 9/847 — verwiesen. Zu den Vorschriften, die der Ausschuß geändert oder zusätzlich in den Gesetzentwurf eingefügt hat, wird ergänzend zu den Ausführungen unter III. folgendes bemerkt:

Einbeziehung weiterer Behörden in die Zusammenarbeitsvorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 3, Artikel 3 Nr. 3, Artikel 4 Nr. 3, Artikel 5 Nr. 2

In die Vorschriften der § 17 a Abs. 1 Nr. 4 AÜG, § 233 b Abs. 1 Nr. 4 AFG, § 2 a Abs. 1 Nr. 4 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, § 48 a Abs. 1 Nr. 3 und 4 AuslG über die Zusammenarbeit der Behörden bei der Bekämpfung der verschiedenen Erscheinungsformen der illegalen Beschäftigung sollen auf Anregung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Bundesanstalt für Arbeit die Träger der Unfallversicherung und die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden einbezogen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3, Artikel 3 Nr. 3, Artikel 4 Nr. 3

Bei der illegalen Arbeitnehmerüberlassung ist oft, bei der illegalen Ausländerbeschäftigung ist sogar regelmäßig davon auszugehen, daß auch gegen das Ausländergesetz verstoßen wird. Deshalb erscheint es notwendig, das ordnungsrechtliche Instrumentarium des Ausländergesetzes in die Bekämpfung der verschiedenen Erscheinungsformen der illegalen Beschäftigung einzubeziehen und somit die gegenseitigen Unterrichtungspflichten auch auf Verstöße gegen das Ausländergesetz zu erstrecken und die Ausländerbehörden in den Informationsaustausch einzubeziehen. Demgemäß hat der Ausschuß die Vorschriften des Gesetzentwurfs (§ 17 a Abs. 2 AÜG, § 233 b Abs. 2 Satz 1 AFG, § 2 a Abs. 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) geändert. Die Änderungen entsprechen dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, bzw. des Innenausschusses des Bundesrates (soweit es § 2 a Abs. 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit betrifft).

Zu Artikel 2 Nr. 2, Artikel 2 Nr. 3, Artikel 2 Nr. 4, Artikel 6 a

Die mit diesen Vorschriften vorgenommenen Änderungen der § 317 b RVO, § 520 Abs. 2 RVO, § 1543 d RVO, § 139 b Gewerbeordnung betreffen, wie bereits näher ausgeführt, die vom Ausschuß für notwendig erachtete Einbeziehung des ordnungsrechtlichen Instrumentariums des Ausländergesetzes einschließlich des gegenseitigen Informationsaustauschs der beteiligten Behörden. Sie betreffen ferner die ebenfalls oben bereits behandelte Erweiterung der Zu-

sammenarbeit auf die Träger der Unfallversicherung und die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden, ferner auf die Ersatzkassen sowie schließlich redaktionelle Änderungen bezüglich der Begriffe „Behörden“ und „Verfolgung und Ahndung“, die weiter unten nochmals im Zusammenhang behandelt werden.

Zu Artikel 6 b (Änderung der Abgabenverordnung)

Illegale Beschäftigung in Form von Schwarzarbeit oder illegaler Beschäftigung und Tätigkeit ausländischer Arbeitnehmer ist in der Regel mit der Verkürzung von Steuern verbunden. Der eingefügte § 31 a Abgabenordnung erlaubt daher den Finanzbehörden, Erkenntnisse über Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung oder Tätigkeit von ausländischen Arbeitnehmern an die zuständigen Stellen weiterzugeben. Da die Vorschrift darauf abzielt, weitere Steuerausfälle zu verhindern, ist eine Weitergabe nur gerechtfertigt, soweit der Betroffene seine steuerlichen Pflichten tatsächlich und schuldhaft verletzt hat. Deshalb dürfen die für die Verfolgung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung oder Tätigkeit von ausländischen Arbeitnehmern zuständigen Behörden nicht unterrichtet werden, wenn der Betroffene seinen steuerlichen Pflichten nachgekommen ist.

Die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung hängt nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz unter anderem von der steuerlichen Zuverlässigkeit des Verleihers ab. Die Finanzbehörden sind deshalb schon nach geltendem Recht berechtigt, der Bundesanstalt für Arbeit solche Verstöße gegen die Steuergesetze mitzuteilen, die für sich allein genommen zur Versagung, zur Rücknahme oder zum Widerruf einer Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz führen können. Nach Absatz 2 Satz 1 dürfen in Erweiterung des geltenden Rechts künftig die Finanzbehörden die Bundesanstalt für Arbeit auch dann über Feststellungen im steuerlichen Bereich unterrichten, wenn die Verstöße gegen die Steuergesetze allein noch nicht, jedoch in Verbindung mit Feststellungen der Arbeitsverwaltung für eine Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ausreichen.

Ebenfalls über das geltende Recht hinausgehend erlaubt Absatz 2 Satz 2 künftig eine Unterrichtung der Bundesanstalt für Arbeit, wenn die Finanzbehörden Anhaltspunkte für eine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung haben. Dabei kommt es im Gegensatz zu der Regelung in Absatz 1 nicht darauf an, ob der Betroffene seine steuerlichen Pflichten verletzt hat. Entscheidend ist vielmehr, daß die illegale Arbeitnehmerüberlassung in ihrem Unrechtsgehalt den in § 30 Abs. 4 Nr. 5 Abgabenordnung genannten Straftaten gleichzusetzen ist.

Weitere Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs

Eingangsformel vor Artikel 1

Wegen der Erweiterung der Zusammenarbeit auf die Träger der Unfallversicherung und die für den

Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden sowie infolge der Einfügung weiterer Artikel bedarf das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Artikel 1 (Einfügung eines § 2 a AÜG)

Die Vorschrift sieht die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung oder Verlängerung einer Verleiherlaubnis wegen des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwandes vor. Die Erlaubnis ist für den Verleiher von wirtschaftlichem Wert, ihre Erteilung liegt in seinem Interesse. Nach Auffassung des Ausschusses ist davon auszugehen, daß infolge der Erhebung der Verwaltungsgebühren Erlaubnisanträge künftig nicht mehr vorsorglich, sondern nur dann gestellt werden, wenn der Antragsteller tatsächlich die Arbeitnehmerüberlassung betreiben will. Die Höhe der — den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden — Gebühr muß in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung der Erlaubnis, insbesondere zu ihrem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen für den Antragsteller stehen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (Änderung des § 16 AÜG)

Mit der Änderung des § 16 Abs. 1 Nr. 9 AÜG entfällt die Bußgelddrohung gegen den von einem Verleiher ohne Erlaubnis verliehenen Leiharbeiter, da sie in der Praxis kaum Anwendung finden dürfte. Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat den Verzicht auf diesen Bußgeldtatbestand angeregt, der mitberatende Rechtsausschuß des Bundestages hat einstimmig den Wegfall empfohlen.

Statt der Bußgelddrohung gegen den ohne Erlaubnis verliehenen Leiharbeiter ist es angebracht, einen Verstoß des Verleihers gegen seine Pflicht, einen Leiharbeiter nicht länger als drei aufeinanderfolgende Monate demselben Entleiher zu überlassen (Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 6 AÜG), mit Bußgeld zu bedrohen.

Nach geltendem Recht kann ein Verstoß gegen Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 6 AÜG zur Unterbindung des gesamten Verleihbetriebes führen. Die Versagung oder der Widerruf der Erlaubnis ist jedoch in Fällen geringfügiger oder kurzfristiger Verstöße unangemessen streng. Bisher konnte die Erlaubnisbehörde bei Überschreiten der Dreimonatsfrist außer der Versagung der Erlaubnis keine Sanktionen verhängen. In Zukunft werden durch die Einführung der Ordnungswidrigkeit abgestufte Sanktionen möglich.

Die Verhängung des Bußgeldes setzt eine vorherige Beanstandung durch die Erlaubnisbehörde voraus. Verleiher begehen somit nur bei wiederholtem Überschreiten der Dreimonatsfrist durch Verleih desselben oder anderer Leiharbeiter eine Ordnungswidrigkeit, nachdem ihnen die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Frist nachdrücklich bewußt gemacht worden ist. Damit ist sichergestellt, daß bei einmaligen Verstößen die Bußgelddrohung nicht eingreift.

Die Höhe des Bußgeldes entspricht dem Bußgeld bei Verstoß gegen eine Auflage.

Im übrigen handelt es sich um eine reaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Änderung des § 205 Abs. 4 Satz 2 RVO)

Nach der geänderten Vorschrift ist Familienhilfe für Kinder künftig nur von der Kasse zu leisten, an die der höhere Beitrag gezahlt wird, während bisher eine Wahlmöglichkeit der Versicherten bestand. Durch die Neuregelung soll vermieden werden, daß ein geringfügig beschäftigter Elternteil für Kinder Leistungen zu Lasten derjenigen Kasse in Anspruch nehmen kann, die nur geringe Beiträge erhält.

Zu Artikel 2 a (Änderung des § 39 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Die Änderung entspricht der Änderung des § 205 Abs. 4 Satz 2 RVO in Artikel 2 des Gesetzentwurfs.

Zu Artikel 3 Nr. 1 a (§ 186 a AFG, Finanzierung der Leistungen der Produktiven Winterbauförderung)

Zu Buchstabe a:

Zu den Leistungen der Produktiven Winterbauförderung gehören auch Zuschüsse und Darlehen an Arbeitgeber des Baugewerbes für den Erwerb oder die Miete von Geräten und Einrichtungen, die für die Durchführung von Bauarbeiten in der Schlechtwetterzeit zusätzlich erforderlich sind (§ 77 AFG). Es erscheint sachgerecht, diese Förderungsleistungen ebenfalls aus dem Umlageaufkommen zu finanzieren.

Zu Buchstabe b:

Die Berechnung des Umlagesatzes durch die Bundesanstalt für Arbeit nach einer durch Rechtsverordnung festgelegten Berechnungsformel hat sich nicht bewährt. Die Formel kann nur Verhältnisse der Vergangenheit in die Zukunft fortschreiben. Das führt bei starken Schwankungen der Lohn- und Gehaltsentwicklung, der Beschäftigtenzahl oder der witterungsabhängigen Ausgaben zu unerwünschten Fehlbeträgen oder Überschüssen. Auch besteht keine Möglichkeit, geplante Änderungen des Leistungsrechts bei der Formel zu berücksichtigen.

Daher erscheint die Schätzung des Ausgabenbedarfs unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Vergangenheit und der erkennbaren künftigen Entwicklung besser geeignet, einen Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben für die Produktive Winterbauförderung zu erreichen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird den Umlagesatz jährlich überprüfen und gegebenenfalls neu festsetzen.

Zu Artikel 3 Nr. 4 (Änderung des § 237 AFG)

Die Änderung erfolgt mit Rücksicht darauf, daß die Rechtsverordnungen über das Wintergeld für entsandte Arbeitnehmer, die Zumutbarkeit einer Be-

schäftigung sowie die Förderungsvoraussetzungen der beruflichen Bildung oder der beruflichen Rehabilitation nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Zu Artikel 5 Nr. 01 (Einführung eines Absatzes 5 in § 18 AuslG)

Ausländer dürfen in die Bundesrepublik Deutschland nur einreisen, wenn sie einen gültigen Paß (bzw. Paßersatz) besitzen. Darüber hinaus benötigen sie vielfach auch eine Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks. Während bei einer Einreise auf dem Landwege Ausländer die Grenze zur Bundesrepublik Deutschland von einem Nachbarstaat her überschreiten und daher die Möglichkeit besteht, sie bei der Grenzkontrolle in diese Staaten zurückzuweisen bzw. sie im Falle einer illegalen Einreise auf Grund der mit diesen Staaten geschlossenen „Übernahmeabkommen“ dorthin zurückzuüberstellen, reisen auf dem Luft- oder Seewege auch Ausländer aus weit entfernten Staaten unmittelbar in die Bundesrepublik Deutschland ein, was eine ggf. erforderliche Rückführung wesentlich erschwert.

Insbesondere nach Einführung der Sichtvermerkspflicht gegenüber einer Reihe von Staaten im Jahre 1980 hat sich gezeigt, daß Ausländer zunehmend die Möglichkeit nutzen, ohne den erforderlichen Sichtvermerk auf dem Luftwege in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen. Um dem entgegenzuwirken, wurde den Luftverkehrsunternehmen durch eine auf das Luftverkehrsgesetz gestützte Auflage untersagt, Ausländer ohne die erforderlichen Grenzübertrittspapiere in der Bundesrepublik Deutschland abzusetzen. Verstöße gegen diese Auflage wurden als Ordnungswidrigkeit nach dem Luftverkehrsgesetz mit Bußgeld geahndet. Dabei hatten es die Luftverkehrsunternehmen allerdings in der Hand, durch Rechtsmittel gegen die Auflage deren Vollziehbarkeit (und damit die Verhängung von Bußgeldern) zu unterbinden.

Durch den neu in § 18 einzufügenden Absatz 5 und eine Änderung des § 48 soll nunmehr eine Neuregelung im Ausländergesetz getroffen werden, die der Bekämpfung der illegalen Einreise auf dem Luft- und Seewege dient.

§ 18 Abs. 5 knüpft an die Regelung des § 18 Abs. 4 an, der Beförderungsunternehmer verpflichtet, die mit einem Luft-, See- oder Landfahrzeug eingereisten, zurückgewiesene Ausländer außer Landes zu bringen. Über diese Verpflichtung hinaus kann nunmehr Beförderungsunternehmern untersagt werden, Ausländer auf dem Luft- oder Seewege in die Bundesrepublik Deutschland zu befördern, wenn sie nicht im Besitz des für die Einreise erforderlichen Sichtvermerks sind. Eine solche Anordnung kann auch für die Beförderung auf dem Seewege getroffen werden, weil hier ähnliche Probleme entstehen können wie bei der Einreise auf dem Luftwege.

Die Einhaltung eines Beförderungsverbotes setzt voraus, daß die Beförderungsunternehmer prüfen, ob der einreisende Ausländer im Besitz der erforder-

lichen Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks ist. Dabei handelt es sich nicht um ein hoheitliches Handeln, sondern um eine Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Beförderung in die Bundesrepublik Deutschland erfüllt sind. Um die dadurch entstehenden Belastungen für die Verkehrsunternehmer gering zu halten, wird das Erfordernis des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen Ausländer schon allein aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit generell sichtvermerkspflichtig sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 DVAuslG). Hängt die Sichtvermerkspflicht lediglich von der Absicht der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ab (Angehörige von Staaten der „Positivliste“ § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 DVAuslG), so wird die Beförderung nicht vom Besitz der dann erforderlichen Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks abhängig gemacht.

Zu Artikel 5 Nr. 02 (Änderung des § 20 Abs. 5 AuslG)

Für die Überprüfung der Beachtung des Beförderungsverbot es wird wegen des engen Zusammenhangs mit der Einreisekontrolle die Zuständigkeit der Grenzbehörden begründet.

Zu Artikel 5 Nr. 1 (Neufassung eines einzufügenden § 47 a AuslG)

Das Wort „unbefugt“ in § 47 a Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs könnte im vorliegenden Falle im Sinne eines Hinweises auf die einschlägigen Vorschriften des Ausländergesetzes über die Einreise und den Aufenthalt verstanden werden. Es erscheint aber auch nicht ausgeschlossen, daß es als allgemeine Güterabwägungsklausel ausgelegt wird. Bei einer solchen Auslegung könnte den aufgetretenen Mißständen nicht wirksam begegnet werden. Schließlich bietet das Merkmal keine Handhabe gegen Schutzbehauptungen und Berufungen auf einen Irrtum über die Befugnis des Ausländers zur Einreise und zum Aufenthalt.

Diesen Bedenken wird durch die vorgeschlagene Fassung Rechnung getragen. Durch die Bezugnahme auf die durch Rechtsprechung und Literatur geklärten Straftatbestände des § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird klargestellt, welche Handlungen gemeint sind, zu denen verleitet wird oder die unterstützt werden.

Nummer 2 des neugefaßten § 47 a Abs. 1 wird ohne inhaltliche Änderung lediglich redaktionell angepaßt.

Die Änderung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, sowie der Empfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages.

Auf Vorschlag des Rechtsausschusses, dem sich der Innenausschuß angeschlossen hat, wird der Strafrahmen von zwei auf drei Jahre heraufgesetzt, weil dies angebracht erscheint.

Zu Artikel 5 Nr. 1a (Änderung des § 48 AuslG)

Zu Nummer 1 a:

Nach dem in § 48 AuslG neu einzufügenden Absatz 3 a wird eine Zuwiderhandlung gegen das Beförderungsverbot des § 18 Abs. 5 als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Dieser Bußgeldtatbestand ist erforderlich, um eine Lücke zu schließen, die § 47 a AuslG noch offen läßt. Der Straftatbestand des § 47 a AuslG wird von einem Beförderungsunternehmer im Sinne des § 18 Abs. 5 AuslG nämlich nur ausnahmsweise dann erfüllt, wenn er sich ein besonderes Entgelt gerade für die Beförderung zum Zwecke der illegalen Einreise geben oder versprechen läßt. Dagegen verbietet § 47 a AuslG es einem Beförderungsunternehmer nicht, jedermann seine Leistung anzubieten und ihn zum allgemein für diese Leistung festgesetzten Preis zu befördern. § 47 a begründet daher für den Beförderungsunternehmer keine Verpflichtung zu prüfen, ob Ausländer seine Leistung möglicherweise zum Zwecke der illegalen Einreise in Anspruch nehmen wollen. Eine solche Verpflichtung wird ihm in zumutbaren Grenzen erst durch die Bestimmung des § 18 Abs. 5 auferlegt. Dem Charakter dieser Bestimmung als Ordnungsvorschrift entsprechend kann die Zuwiderhandlung gegen diese Pflicht nach § 48 Abs. 3 a als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Vorschrift des § 48 Abs. 3 a ist kein Beförderungsunternehmer privilegierendes Spezialgesetz zum Straftatbestand des § 47 Abs. 1 Nr. 1. Deshalb gelangt gemäß § 21 des Ordnungswidrigkeitengesetzes nur § 47 Abs. 1 Nr. 1 zur Anwendung, wenn im konkreten Einzelfall eine Handlung nicht nur den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 48 Abs. 3 a verwirklicht, sondern zugleich auch den Tatbestand einer Beihilfe zu § 47 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt.

In der Neufassung des § 48 Abs. 4 AuslG wird der Bußgeldrahmen für den Fall des Absatzes 3 a von 5 000 DM auf 20 000 DM angehoben und damit dem Bußgeldrahmen des Luftverkehrsgesetzes angepaßt.

Zu Artikel 6 c (Änderung der Sprachförderungsverordnung)

Nach der geltenden Sprachförderungsverordnung erhalten während der Teilnahme an Deutsch-Sprachlehrgängen Aussiedler und Personen, die eine Begrüßungsgabe der Bundesregierung erhalten haben, ein Unterhaltsgeld in Höhe von 80 v. H., Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge ein Unterhaltsgeld von 68 v. H. eines bestimmten Nettoarbeitsentgelts. Die Leistungen werden bis zu zwölf Monaten gewährt.

Bei der angespannten Haushaltslage des Bundes und der zunehmenden Zahl der Teilnehmer erscheint diese Regelung nicht mehr vertretbar.

Das Unterhaltsgeld soll deshalb künftig für alle Teilnehmer 68 v. H. betragen. Es soll sich nach dem

durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Bezieher von Arbeitslosengeld bemessen, das für den 1. September des jeweiligen vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt wurde.

Die Teilnahme soll künftig nur noch für acht Monate gefördert werden. Darüber hinaus wird die Förderung — wie bei der beruflichen Bildung und der beruflichen Rehabilitation — auf solche Deutsch-Sprachlehrgänge beschränkt, die insbesondere den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Wegen der Verkürzung der Förderungsdauer wird die Bundesanstalt für Arbeit künftig bei der Festlegung des Deutsch-Sprachlehrganges hinsichtlich Inhalt und Gestaltung im Einzelfall die besonderen Anforderungen verstärkt zu berücksichtigen haben, die die angestrebte Erwerbstätigkeit an den Teilnehmer stellt.

Die Übergangsregelung soll gewährleisten, daß in laufenden Fällen der Besitzstand bis zum 31. März 1982 gewahrt wird.

Redaktionelle Änderungen

Zu Artikel 1 Nr. 3, Artikel 3 Nr. 3, Artikel 4 Nr. 3, Artikel 5 Nr. 2

Die Worte „und öffentlichen Stellen“ in den § 17 a Abs. 1 AÜG, § 233 b Abs. 1 AFG, § 2 a Abs. 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sind entbehrlich.

In den § 17 a Abs. 1 Nr. 2 AÜG, § 233 b Abs. 1 Nr. 3 AFG, § 2 a Abs. 1 Nr. 3 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, § 48 a Abs. 1 und 2 AuslG wird auf Anregung des Innenausschusses des Bundesrates jeweils das Wort „Stellen“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.

In den § 17 a Abs. 1 Nr. 4 AÜG, § 233 b Abs. 1 Nr. 1 AFG, § 2 a Abs. 1 und 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit werden auf Anregung des Rechtsausschusses des Bundesrates jeweils nach dem Wort „Verfolgung“ die Worte „und Ahndung“ eingefügt.

Die zu § 48 a Abs. 2 Nr. 2 AuslG vorgenommene Änderung berichtigt einen Schreibfehler.

Bonn, den 2. November 1981

Kolb

(Berichterstatler)